

SATZUNG

des

IT-Forum Oberberg e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtscharakter und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Finanzen
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Auflösung
- § 12 Haftungsbegrenzung
- § 13 Datenverwendung
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtscharakter und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

IT-Forum Oberberg

- (2) Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins IT-Forum Oberberg e.V.
- (4) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerlichen Bestimmungen; er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Ziele des Vereins sind:
- a) Stärkung der regionalen IT-Landschaft
 - b) Qualitätssteigerung von Aus- und Weiterbildung im Oberbergischen Kreis
 - c) Kooperation und Vernetzung der Partner in der IT-Branche Oberbergs, Einrichtung einer Plattform als Kommunikationsebene für IT-Anbieter und IT-Nachfrager
 - d) Weiterentwicklung der Ausbildungsplatzsituation in IT-Berufen und des IT- Arbeitsmarktes in der Region.
- (3) Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein insbesondere:
- a) Special Interest Groups (SIG) einrichten
 - b) Messen, Tagungen, Seminare, Vorträge und damit verbundene Ausstellungen veranstalten
 - c) Veröffentlichungen herausgeben
 - d) Web-Plattformen aufbauen
 - e) Leistungen und Unterstützungen gewähren, die der Wahrung, Entwicklung und Weiterentwicklung von IT-Erfordernissen dienen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann sein
- a) jede juristische Person, Körperschaft oder sonstige Organisation oder Institution
 - b) jede natürliche Personen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und stellt vor Aufnahme neuer Mitglieder die Höhe des jeweiligen Beitrags nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2) fest. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Die Mitglieder werden unterschieden in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die gewerblich auf dem Gebiet der Informationstechnologie tätig sind, die Aus- und Weiterbildungsträger, Vereine sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Fördernde Mitglieder sind andere Mitglieder als die oben genannten und gehören insbesondere aus privatem Interesse dem Verein an. Fördernde Mitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Insbesondere verpflichten sie sich, den vom Vorstand gemäß der Beitragsordnung festgestellten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod natürlicher bzw. Auflösung juristischer Personen
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand befindet, seit der Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, mindestens zwei Monate verstrichen sind, und in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist.
Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn im obigen Fall die Zustellung der Mahnungen nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Unternehmens- oder Wohnsitz des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen grober Satzungsverletzung oder wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist mittels eingeschriebenen Briefes einen Monat vor der Entscheidung unter Angabe des Ausschlussgrundes zu dem Entscheidungstermin zu laden. Vor der Entscheidung ist ihm die Möglichkeit rechtlichen Gehörs zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Angabe des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts, der Ausschlussgründe und der Äußerungen des betreffenden Mitglieds zu protokollieren. Das Protokoll ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden.
Bis zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruhen dessen Mitgliedsrechte.

- (5) In den Fällen der Streichung aus der Mitgliederliste und des Ausschlusses entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen.

§ 6 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch andere Leistungen erbracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig oder, im Falle der Aufnahme eines Mitgliedes im Verlauf eines Geschäftsjahres, anteilig zum Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen stunden oder teilweise oder vollständig erlassen.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind angemessene Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der Beirat (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschluss der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Beschluss über den Haushaltsplan für das nächste Beitragsjahr und Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Umlagen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins.

- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einzuberufen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds per Brief, Fax oder E-Mail bis zwei Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung sind weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse enthalten muss, und die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Auf jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises entfällt ein Stimmrecht, welches durch das Mitglied selbst oder ein entsprechend bevollmächtigtes Nichtmitglied ausgeübt werden kann. Darüber hinaus kann ein Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Versammlungen oder einzelne Abstimmungen einem anderen Mitglied übertragen. Bevollmächtigungen und Stimmübertragungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail nachzuweisen.
Zur angemessenen Berücksichtigung der regionalen und inhaltlichen Besonderheiten der Berufskollegs des Oberbergischen Kreises erhält dieser ein Mehrstimmrecht von insgesamt drei Stimmen. Er kann das Stimmrecht auf bis zu drei Stellvertreter verteilen, die zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind. Jeder Stellvertreter ist aber nur zur Ausübung einer der drei Stimmen des Oberbergischen Kreises berechtigt.
Fördernde Mitglieder besitzen auf Mitgliederversammlungen nur das Recht zur Teilnahme und zur Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Errechnung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt zu lassen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Abstimmung mit einer Beteiligung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegeben gültigen Stimmen.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung etwas anderes beschließt.
- (12) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist längstens innerhalb von einem Monat nach Versendung des Protokolls möglich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister. Diese Wahlen sind zu protokollieren.

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe:
- a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten
 - b) den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
 - c) die Mitgliederversammlung einzuberufen
 - d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
 - e) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen
 - f) Wahlen vorbereiten zu lassen
 - g) neue Mitglieder aufzunehmen
 - h) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen
 - i) über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern zu befinden.
- (3) Der Verein wird in folgenden Fällen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon mindestens einer der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter sein muss:
- a) Geschäfte, deren Gesamtwert 500,-- Euro übersteigt
 - b) gerichtliche Vertretung
 - c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- Im Falle des Buchst. c) ist zusätzlich ein vorhergehender entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. In allen anderen Fällen als den zuvor genannten kann der Verein von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl als die Mitgliederversammlung zu wählen beabsichtigt, so gelten nach den Abstimmungen diejenigen als gewählt, auf die im Verhältnis zueinander die meisten Ja-Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
- (5) Der Vorstand gibt sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der Vorstandsarbeit und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Für Abstimmungen im Vorstand gilt § 9 Abs. 9 und Abs. 11 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann sich aus Vereinsmitgliedern oder -nichtmitgliedern zusammensetzen. Die Leiter der Special Interest Groups sollen Beiratsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Beirats unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinstätigkeit.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

- (4) Für Abstimmungen im Beirat gilt § 9 Abs. 9 und Abs. 11 entsprechend.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Abstimmung bedarf einer Beteiligung von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 75 % der abstimmenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt und erstreckt sich nicht über die beschlossenen Beiträge und Umlagen hinaus.
- (2) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Vereinstätigkeit herrühren, ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes bleibt unberührt.

§ 13 Datenverwendung

Der Verein darf zur Erreichung seines Zwecks Daten über seine Mitglieder und ihre Hard- und Software-Installationen in einer Datenbank speichern und für die eigene Geschäftsführung uneingeschränkt verwenden. Die Daten dürfen allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern das einzelne Mitglied dies nicht ausdrücklich verbietet.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Satzung lässt deren Wirksamkeit im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, welche nach Auslegung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am weitgehendsten entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.04.2002 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen amim Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach
